



Volksabstimmung

vom 17. Juni 2012

4 VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz



Abstimmungsvorlagen

4 VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

03



Inhaltsübersicht

Worum geht es?	04
Empfehlung des Kantonsrates	05
1. Ergänzungsleistungen sind ein wichtiges Sozialwerk	06
2. Anpassungen in drei Bereichen	09
3. Finanzielle Auswirkungen	12
4. Beschluss des Kantonsrates	12
5. Warum eine Volksabstimmung?	13
6. Ergänzende Informationen	13
Argumente des Referendatskomitees	14
Abstimmungsvorlage	15

Worum geht es?

Die finanziellen Aussichten des Staatshaushalts sind wenig erfreulich. Darum haben Regierung und Kantonsrat im Jahr 2011 ein Paket mit nicht weniger als 54 Entlastungsmassnahmen zum Abbau der drohenden Defizite geschnürt. Der VI. Nachtrag zum kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz ist Teil dieses Massnahmenpakets. Hintergrund sind die in den letzten Jahren massiv gestiegenen Kosten für die Ergänzungsleistungen (EL): In den Jahren 1999 bis 2009 haben die Ausgaben um nicht weniger als 80 Prozent zugenommen. Im Voranschlag 2012 des Kantons sind Ergänzungsleistungen in der Höhe von rund 273 Mio. Franken budgetiert, 141 Mio. Franken für EL zur AHV, 127 Mio. Franken für EL zur IV und 5,3 Mio. Franken für ausserordentliche Ergänzungsleistungen. Für die kommenden Jahre wird mit weiter steigenden Ausgaben gerechnet.

Bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen besteht wenig Spielraum; massgebend ist das entsprechende Bundesgesetz. Der Kanton St.Gallen hat den vorhandenen Spielraum bisher zugunsten der Bezügerinnen und Bezüger ausgeschöpft. Vor dem Hintergrund der notwendigen Entlastungsmassnahmen ist vorgesehen, den Betrag für die persönlichen Auslagen für Heimbewohnende zu senken auf Fr. 464.– pro Monat bei Personen bis und mit Pflegestufe 4 in Betagten- oder Pflegeheimen sowie für Personen in Wohnheimen für Menschen mit einer Behinderung. Bei Personen mit einem mittleren bis hohen Pflegebedarf in Betagten- oder Pflegeheimen sowie in Spitälern ist eine Reduktion auf Fr. 348.– vorgesehen. Damit liegt der Kanton St.Gallen immer noch leicht über den vergleichbaren Kantonen Luzern und Aargau. Für den Kanton ergibt sich daraus eine Entlastung um 3,2 Mio. Franken pro Jahr.

Im gleichen Zug soll der Vermögensverzehr für IV-Rentnerinnen und -Rentner auf zehn Prozent erhöht werden. Andere Kantone wie Thurgau und die beiden Appenzell haben den Vermögensverzehr bereits auf 20 Prozent festgelegt. Das Entlastungsvolumen für den Kanton beträgt rund 800 000 Franken, nimmt aber von Jahr zu Jahr ab, bis die Vermögen bis zum Freibetrag aufgebraucht sind.

Schliesslich wird der Bezügerkreis für ausserordentliche Ergänzungsleistungen – eine vom Kanton finanzierte zusätzliche Mietzinsanrechnung für EL-Bezügerinnen und -Bezüger – wieder dem Stand bis zum Jahr 2010 angepasst. Die ausserordent-

lichen Ergänzungsleistungen sollen wieder gezielt jenen Personen zu gute kommen, deren Vermögen Fr. 18 750.– für Alleinstehende und Fr. 30 000.– für Ehepaare nicht überschreitet. Aus dieser Anpassung ergibt sich für den Kanton eine Entlastung von rund 350 000 Franken pro Jahr.

Regierung und Kantonsrat sind der Meinung, dass diese Massnahmen zwar einschneidend, aber insgesamt doch vertretbar sind. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Im Fokus der Argumente des Referendumskomitees steht die Senkung des Betrags für die persönlichen Auslagen für Heimbewohnende.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung zum VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz, weil:

- die Massnahmen Teil eines ausgewogenen Entlastungspakets sind;
- die Kostenentwicklung bei den Ergänzungsleistungen dazu zwingt, die Ansätze zu überprüfen;
- die Beiträge für die persönlichen Auslagen trotz Kürzung immer noch leicht über denen vergleichbarer Kantone wie Aargau und Luzern liegen;
- bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern in Heimen der Vermögensverzehr bis zum bundesrechtlichen Vermögensfreibetrag gegenüber anderen Kantonen immer noch langsamer erfolgt;
- die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen als Mietzinsbeiträge gezielt jenen Rentnerinnen und Rentnern zu gute kommen, welche wirklich darauf angewiesen sind;
- mit diesen Massnahmen der Staatshaushalt um 4,35 Mio. Franken entlastet werden kann.

1. Ergänzungsleistungen sind ein wichtiges Sozialwerk

Die Ergänzungsleistungen (EL) sind ein wichtiges Element im Netz der sozialen Sicherheit. Sie werden an Menschen mit einer AHV- oder IV-Rente ausgerichtet, wenn sie in der Schweiz wohnen und ihr Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken kann. EL sind Leistungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht, ihre Höhe ist vom Bedarf im Einzelfall abhängig.

Ursprünglich waren die Ergänzungsleistungen als Übergangslösung gedacht, um die Lücke zu schliessen zwischen kleinen AHV- bzw. IV-Renten und den Lebenskosten. Zwar verfügt jene Generation, die heute das Rentenalter erreicht, neben der AHV-Rente in der Regel auch über Mittel aus der zweiten Säule. Wenn die Ausgaben für die EL dennoch markant und anhaltend steigen, dann ist dies auch Ausdruck der demographischen Entwicklung: Immer mehr Menschen werden immer älter. Mit dem hohen Alter steigt die Pflegebedürftigkeit und damit die Wahrscheinlichkeit eines Heimeintritts. So übernehmen die Ergänzungsleistungen heute eine wichtige Aufgabe bei der Finanzierung eines Heimaufenthalts.

Bei der IV ist die Zahl der zugesprochenen Renten zwar insgesamt rückläufig. Es werden aber vermehrt Teilrenten zugesprochen. Diese berechtigen ebenfalls zum Bezug von Ergänzungsleistungen. Um die Existenz sichern zu können, sind entsprechend höhere Mittel der Ergänzungsleistungen notwendig.

Kostenentwicklung

Die Ausgaben für die Ergänzungsleistungen wachsen stark. In den Jahren 1999 bis 2009 nahmen sie um etwa 80 Prozent zu. Gesamtschweizerisch stiegen die Ausgaben für Ergänzungsleistungen im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr um 6,1 Prozent auf 3,9 Mrd. Franken.

Ursachen für das Ausgabenwachstum sind einerseits die Zunahme der Zahl der Bezügerinnen und Bezüger, andererseits die höheren Kosten je Fall. Die Gründe für die Zunahme der Fallzahlen liegen sowohl bei der demographischen Entwicklung als auch bei der wirtschaftlichen Situation einzelner Personen. 37 Prozent der IV-Rentnerinnen und -Rentner sowie 12 Prozent der AHV-Rentnerinnen und -Rentner beziehen Ergänzungsleistungen. Diese Quoten sind stark vom Alter abhängig. Von den jungen Perso-

nen mit einer IV-Rente benötigen zwischen 60 und 70 Prozent Ergänzungsleistungen. Diese Quote sinkt kontinuierlich auf 35 Prozent bei den 50-Jährigen. Das hängt damit zusammen, dass jüngere Menschen mit einer Behinderung nicht oder nur kurz erwerbstätig waren und somit über kleine Renten verfügen. Vermögen und Erträge daraus oder Einnahmen aus der zweiten Säule sind kaum vorhanden. Sie wohnen zudem häufiger im Heim und haben deshalb höhere Kosten zu tragen. Diese Gruppe ist meistens langfristig auf EL angewiesen. Bei den älteren Neurentnern und -rentnerinnen in der IV, die sich finanziell in einer besseren Situation befinden, verringern sich die EL-Bezügerquoten kontinuierlich bis auf 25 Prozent beim Erreichen des Pensionsalters.

Eine umgekehrte Tendenz zeigen die Bezugsquoten in der Altersversicherung. Während von den neuen Altersrentnerinnen und -rentnern nur 7 Prozent und von den 65- bis 79-jährigen Rentnerinnen und Rentnern 9.4 Prozent Ergänzungsleistungen beanspruchen, sind es bei den über 79-jährigen 18.8 Prozent und bei den 90-jährigen bereits 25 Prozent. Die EL-Quote bei AHV-Rentnerinnen und -Rentnern steigt also mit dem Alter. Diese Tendenz hängt mit der steigenden Wahrscheinlichkeit eines Heimeintritts und den damit verbundenen Kosten zusammen, denn die Heimtaxen können viele Personen nicht mehr nur aus den eigenen finanziellen Mitteln bzw. den AHV- oder IV-Renten bestreiten. Die Belastung der Ergänzungsleistungen durch die Übernahme von Heim- und Betreuungstaxen wird trotz der neuen Pflegefinanzierung bleiben und aus demographischen Gründen zunehmen, da die staatliche Pflegefinanzierung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10) nur die Pflegekosten berücksichtigt.

Die Kosten steigen auch bei den Ergänzungsleistungen zu den IV-Renten. Anstelle von ganzen Renten werden vermehrt reduzierte Renten (Dreiviertelrenten, halbe Renten, Viertelrenten) zugesprochen. Zudem führen fehlende Beitragsjahre (vor allem wegen Zuzug aus dem Ausland) zu Teilrenten. Teilrenten berechtigen ebenfalls zum Bezug von Ergänzungsleistungen. Die zur Existenzsicherung notwendigen Mittel werden durch die EL ausgeglichen, was zu einer entsprechenden Kostensteigerung bei den EL für IV-Beziehende führt. Die Kostensteigerung bei den EL wird sich aufgrund der 6. IV-Revision im Übrigen fortsetzen (vor allem mit der Einführung des stufenlosen Rentensystems und der Anpassung der Kinderrenten).

Handlungsspielraum des Kantons

Das Kostenwachstum ist also durch Faktoren bestimmt, welche der Kanton nicht beeinflussen kann. Zudem gibt das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt eidgELG) dem Kanton im Bereich der ordentlichen Ergänzungsleistungen nur wenig Spielraum.

Im Wesentlichen sind Entlastungen in folgenden Leistungsbereichen möglich:

- Senkung der persönlichen Auslagen für Heimbewohnende mit AHV- und IV-Rente
- Erhöhung der Vermögensanrechnung für Heimbewohnende mit IV-Rente
- Abschaffung oder Eingrenzung ausserordentlicher Ergänzungsleistungen

Grundlage für die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (AEL) ist das kantonale Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5; abgekürzt kantELG). Bis zum Jahr 2007 wurden über dieses kantonale Sozialwerk Mietzinskosten und Kosten für Aufenthalte in Heimen übernommen. Mit der Revision des eidgELG im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ab 1. Januar 2008 wurde die jährliche Höchstbegrenzung bei Heimbewohnenden aufgehoben. Die Kosten für Aufenthalte in Heimen werden seither vollumfänglich durch die ordentlichen Ergänzungsleitungen getragen und die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen wurden entlastet. Bei den AEL werden deshalb heute ausschliesslich Mietzinskosten (Differenz zwischen dem Höchstansatz gemäss Bundesgesetz und dem effektiven Mietzins, pro Jahr aber höchstens Fr. 4400.– bei Alleinstehenden und Fr. 5000.– bei Ehepaaren) berücksichtigt.

2. Anpassungen in drei Bereichen

Geld für persönliche Auslagen

Mit dem Geld für persönliche Auslagen bezahlen Heimbewohnerinnen und -bewohner verschiedene Ausgaben wie etwa Gebühren für Telefon, Fernsehen und Internet, persönliche Ausstattung, Coiffure und Pedicure, Getränke, Bus und Bahn, aber auch Aufwendungen für Kleider und Schuhe. Personen ohne Vermögen können zusätzliche Auslagen nur mit diesen Beiträgen der Ergänzungsleistungen decken. Seit 1. Januar 2011 gelten folgende monatlichen Ansätze:

Alters- oder Invalidenwohnheim (Praxis bis Pflegestufe 4)	Fr. 530.–
Pflegeheim (Praxis ab Pflegestufe 5)	Fr. 397.–

Diese Ansätze bewegen sich bereits unter den Ansätzen der St.Galler Gemeinden für persönliche Auslagen von Sozialhilfebeziehenden (Existenzminimum). Allerdings ist bei Heimbewohnenden von einem geringeren Bedarf auszugehen als bei Personen, die in einem Privathaushalt leben und finanzielle Sozialhilfe erhalten.

Im interkantonalen Vergleich dagegen befindet sich der Kanton St.Gallen bei der Festlegung der persönlichen Auslagen für Heimbewohnende im oberen Segment. Eine Annäherung an die Beträge, die von anderen Kantonen ausbezahlt werden, scheint deshalb vertretbar. Die Ansätze der anderen Kantone sind auch sehr unterschiedlich. So bezahlt zum Beispiel der Kanton Zürich allen Heimbewohnenden Fr. 530.– pro Monat, während der Kanton Thurgau sich bei den Pflegebedürftigen auf Fr. 239.– beschränkt. Für die betroffenen rund 4500 St.Galler Heimbewohnenden ist eine Reduktion der Beiträge für persönliche Auslagen indes in jedem Fall einschneidend.

Bezüglich der Höhe sieht die Gesetzesänderung vor, beide Ansätze um rund 12.5 Prozent zu senken. Das bedeutet eine Reduktion von Fr. 66.– auf Fr. 464.– bei Personen bis und mit Pflegestufe 4 in Betagten- oder Pflegeheimen sowie in Invalidenwohnheimen. Bei Personen mit mittlerem bis hohem Pflegebedarf in Betagten- oder

Pflegeheimen ist eine Reduktion um Fr. 49.– auf Fr. 348.– vorgesehen. Damit liegt der Kanton St.Gallen leicht über den vergleichbaren Kantonen Luzern und Aargau (Luzern Altersheim Fr. 444.– und Pflegeheim Fr. 333.–; Aargau für alle Heimbewohnenden Fr. 367.–). Dennoch wird berücksichtigt, dass auch Personen in Heimen einen gewissen Selbstbestimmungsgrad bei der persönlichen Lebensgestaltung behalten können.

Die Abstufung der Beiträge für die monatlichen Auslagen trägt dem bei stärker pflegebedürftigen Menschen kleineren Aktionsradius Rechnung. Deshalb sind weiterhin zwei Ansätze vorgesehen. Bei Menschen, die in einem Betagtenheim leben, wird künftig nach Pflegestufen abgestuft. Mit dem neuen Gesetz für Menschen mit Behinderung, das voraussichtlich am 1. Januar 2013 in Vollzug gesetzt wird, soll auch in Heimen für Menschen mit einer Behinderung ein Abstufungssystem nach Betreuungsbedarf eingeführt werden. Es ist geplant, die Abstufung bei den persönlichen Auslagen dann auch für Heimbewohnende mit Behinderung vorzunehmen. Damit berücksichtigt die Abstufung sowohl bei AHV- als auch bei IV-Beziehenden in Heimen, dass Personen mit geringerem Betreuungsbedarf aufgrund des grösseren Aktionsradius vielfältigere persönliche Auslagen haben als Personen mit hoher Pflegebedürftigkeit.

Mit der Reduktion der Beiträge für persönliche Auslagen um rund 12.5 Prozent wird der Kanton jährlich um rund 3.2 Mio. Franken entlastet.

Vermögensanrechnung für Heimbewohnende mit IV-Renten

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen werden im Kanton St.Gallen bei AHV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim jährlich 20 Prozent des Vermögens als Einkommen angerechnet. Auch die Mehrheit der anderen Kantone schöpft diesen Spielraum des Bundesgesetzes voll aus. Bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim werden im Kanton St.Gallen wie in den meisten Kantonen rund 7 Prozent des Vermögens als Einkommen angerechnet. Die Kantone Thurgau, beide Appenzell, Zug, Glarus und Obwalden haben die Vermögensanrechnung bereits auf 20 Prozent festgelegt. In den Kanton Schaffhausen, Zug und Tessin liegt sie bei zehn, im Kanton Genf bei 13 Prozent.

Die Wirkung einer Erhöhung und damit die Entlastung für den Kanton sind vorübergehend und abnehmend, bis das Vermögen der Betroffenen bis auf die Vermögensfreigrenze verbraucht ist. Dennoch erscheint bei Heimbewohnenden mit IV-Renten eine Erhöhung der Vermögensanrechnung auf zehn Prozent vertretbar. Betroffen sind rund 500 Personen. Die Entlastung beträgt rund 800 000 Franken und ist degressiv.

Ausserordentliche Ergänzungsleistungen gezielt einsetzen

Der Bund hat die Mietzinsmaxima für die Berechnung der Ergänzungsleistungen seit dem Jahr 2001 nicht mehr erhöht. Das hat zur Folge, dass im Kanton St.Gallen rund 2600 EL-Bezügerinnen und -Bezüger auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung im Sinn eines Mietzinszuschusses angewiesen sind.

Nach kantonalem Gesetz haben Bezügerinnen und Bezüger ordentlicher Ergänzungsleistungen Anspruch auf AEL, wenn die um die ordentlichen EL erhöhten Einnahmen die Ausgaben nicht decken und zudem das Reinvermögen drei Viertel der Grenze für die Anrechnung eines Vermögensverzehr nach Bundesgesetzgebung nicht erreicht. Bis Ende des Jahres 2010 betrugen diese Vermögensgrenzwerte Fr. 18 750.– für Alleinstehende und Fr. 30 000.– für Ehepaare. Auf den 1. Januar 2011 sind die Eckwerte im Zug der Neuordnung der Pflegefinanzierung vom Bund verdoppelt worden auf Fr. 37 500.– für Alleinstehende und Fr. 60 000.– für Ehepaare. Dadurch haben sich auch die Grenzwerte für den Bezug der AEL erhöht (auf Fr. 28 125.– für Alleinstehende und Fr. 45 000.– für Ehepaare) mit der Folge, dass der Bezügerkreis für AEL grösser geworden ist. Entsprechend haben die Ausgaben für den Kanton zugenommen. Mit dem VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz werden die Anspruchsvoraussetzungen so angepasst, dass die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen wieder gezielt jenen EL-Bezügerinnen und -Bezügern zu gute kommen, die darauf angewiesen sind. Die Entlastung für den Kanton wird auf 350 000 Franken geschätzt.

Ohne diese Mietzinszuschüsse müssten die betroffenen EL-Bezügerinnen und -Bezüger eine günstigere Wohnung suchen oder von der Sozialhilfe unterstützt werden. Damit würde der Grundsatz tangiert, wonach ein Rentenbezug in der Regel nicht zur Sozialhilfeabhängigkeit führen darf. Zudem besteht das Risiko, dass der Wegfall der erweiterten Mietzinsanrechnung und damit der Druck, eine günstigere Wohnung zu suchen, den Wechsel in ein Heim beschleunigt, wo über die EL, die Pflegefinanzierung und die Staatsbeiträge an Aufenthalte in Behinderteneinrichtungen erheblich höhere Kosten für den Kanton entstehen. Ein Verzicht auf die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen kann erst geprüft werden, wenn der Bund die Mietzinsmaxima bei den ordentlichen Ergänzungsleistungen erhöht.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit den angeführten Massnahmen kann der Staatshaushalt jährlich wie folgt entlastet werden (Angaben in Mio. Franken):

Reduktion der Beiträge für persönliche Auslagen der Heimbewohnenden	3,20
Erhöhung der Vermögensanrechnung für IV-Rentnerinnen und -Rentner in Heimen	0,80
Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für ausserordentliche Ergänzungsleistungen	0,35
Total	4,35

4. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess den VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5; abgekürzt kant.ELG) am 30. November 2011 mit 78 Ja gegen 33 Nein bei 1 Enthaltung und 8 Abwesenheiten.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Gegen den Beschluss des Kantonsrats zum VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz wurde das Referendum ergriffen. Mit 7965 gültigen Unterschriften ist es zustande gekommen, weshalb die Stimmberechtigten zu entscheiden haben.

6. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011 (siehe Amtsblatt Nr. 25 vom 20. Juni 2011, Seiten 1614ff.). Diese Botschaft ist auch beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 22.11.07) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (058 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Stellungnahme des Referendatskomitees zum VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Die Hände weg von den EL!

Warum eine Abstimmung über die Kürzung von Ergänzungsleistungen (EL) im Kanton St.Gallen? Weil wir, die sechs grössten Organisationen der Alters- und Behindertenbetreuung (Pro Senectute, Pro Infirmis, Curaviva, Procap, Insos und Insieme), das Referendum ergriffen haben. Wir taten dies nicht leichtfertig, sondern wohlüberlegt. Es ist unbestritten, dass der Staat sparen soll und kann. Aber es gibt auch eine Schamgrenze. Mit der Kürzung der EL wird sie eindeutig unterschritten. Denn diese trifft die Ärmsten der Armen. Betroffen sind jene meist mittellosen Bewohner/-innen, die in Alters-, Pflege- und Behindertenheimen leben und auf diese Ergänzungsleistungen unbedingt angewiesen sind.

Diesen Menschen soll der Betrag für die persönlichen Auslagen, also ihr Einkommen, um 12.5% gekürzt werden. Was heisst das konkret? Es bedeutet, dass viele Betroffene – Behinderte im Erwerbsalter sowie Betagte – künftig auf Zusatzversicherungen bei der Krankenkasse, die Pedicure, die tägliche Zeitung, den Coiffeur, Kleider, Schuhe, Benutzung des öffentlichen Verkehrs oder Behindertentransportdienste, Telefon und Taschengeld und somit auch auf soziale Kontakte zur Aussenwelt verzichten müssen, weil sie sich das schlicht nicht mehr leisten können. Der Betrag für die persönlichen Auslagen bedeutet für diese Personen ein kleines Stück Freiheit in einem meist schweren und entbehrungsreichen Leben. Sie können darüber nach ihren Bedürfnissen verfügen. Ist es richtig, diesen benachteiligten, vom Schicksal oft gezeichneten Personen diese minime Freiheit noch zu beschneiden? Wir meinen Nein.

Die geplante Kürzung ist in hohem Masse unsozial und unmoralisch. Sie offenbart eine erschreckende Gleichgültigkeit gegenüber den Schwächsten der Gesellschaft, die sich kaum wehren können. Als Organisationen, die für das Wohl dieser Menschen eintreten, können wir das nicht hinnehmen. Das Argument, unsere Ergänzungsleistungen seien besser als in anderen Kantonen, greift nicht. Sollen wir die Hilfe an schwer Benachteiligte vermindern, bloss weil andere noch schlechter dran sind? Wir meinen Nein. Die geplante Kürzung wird ethisch noch fragwürdiger, wenn sie im Kontext der Sparpolitik gesehen wird.

Der Kanton St.Gallen hat in den letzten Jahren durch Steuerentlastungen vor allem für Reiche und Vermögende rund 200 Mio. Franken an Einnahmen verloren. Diese Verluste sind der Hauptgrund, weshalb jetzt Sparpakete von nie gekannter Grösse und Härte geschnürt werden müssen. Eine wissenschaftliche Studie der BAK Basel stellt fest, dass diese Steuerentlastungen «voreilig» gewesen seien. Statt dass nun wieder mehr Steuergerechtigkeit hergestellt wird, soll die Bevölkerung durch scharfe Einschnitte belastet werden. Sogar die Ärmsten sollen die Steuervorteile für Reiche bezahlen. Gegen eine solche unverantwortliche Politik setzen wir uns zur Wehr.

Denken wir daran, dass die Ergänzungsleistungen vor Jahren bereits einmal gekürzt wurden. Eine nochmalige Reduktion der Sozialbeiträge liegt schlicht und einfach nicht drin. Das Gerede von der Opfersymmetrie beim Sparen wirkt angesichts mittelloser Menschen, die sich bereits auf dem untersten Lebensniveau bewegen, deplatziert. Wir sind zuversichtlich, dass eine Mehrheit die vornehme Aufgabe, für die Schwachen unserer Gesellschaft zu sorgen, hoch bewertet und eine solche Streichübung ablehnt. Stimmen Sie mit uns Nein zum VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz!

VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Erlassen am 30. November 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991² wird wie folgt geändert:

- Art. 3. An persönliche Auslagen werden als Jahrespauschale angerechnet:*
- a) bei Personen in Betagten- oder Pflegeheimen ohne Pflegebedarf oder bei einem Pflegebedarf bis 80 Minuten je Tag sowie bei Personen in Invalidenwohnheimen 40 Prozent des Mindestbetrags der vollen Altersrente nach Art. 34 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³;
 - b) bei Personen in Betagten- oder Pflegeheimen bei einem Pflegebedarf ab 80 Minuten je Tag sowie bei Patienten von Spitälern 30 Prozent des Mindestbetrags der vollen Altersrente nach Art. 34 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³.

b) besondere Fälle

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen beträgt der anrechenbare Vermögensverzehr:

1. einen Fünftel, wenn sie eine Altersrente beziehen;
2. einen Zehntel, wenn sie eine Invalidenrente beziehen.

¹ ABl 2011, 1614 ff.

² sGS 351.5.

³ SR 831.10.

4 Abstimmungsvorlage

- b) Grundsatz *Art. 5.* Der Bezüger ordentlicher Ergänzungsleistungen hat Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn:
- a) die um die ordentlichen Ergänzungsleistungen erhöhten Einnahmen die Ausgaben nicht decken;
 - b) das Reinvermögen die Hälfte der Grenze für die Anrechnung eines Vermögensverzehr nach Bundesgesetzgebung nicht erreicht. Der bundesrechtlich festgelegte Freibetrag für selbst bewohnte Liegenschaften wird nicht angerechnet.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun